



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 15

Freitag, 5. November 2004

44. Jahrgang

Nachruf S. 105

Abfallrecht

1. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn S. 106

3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn S. 106

Kommunalverwaltung

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Kirchdorf i. Wald, Landkreis Regen, und der Gemeinde Eppenschlag, Landkreis Freyung-Grafenau

Vom 29. Juli 2004, Nr. 230-1402.104-96 S. 107

Verordnung zur Änderung des Gebiets der

Stadt Landshut und der Gemeinde Tiefenbach, Landkreis Landshut

Vom 14. Oktober 2004, Nr. 230-1402.103-5 S. 107

Zuwendungswesen; Einreichung von Förderanträgen unmittelbar bei der Bewilligungsbehörde S. 108

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Südostbayerisches Städtetheater für das Haushaltsjahr 2004 S. 108

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils für das Wirtschaftsjahr 2004 S. 109

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2004 (ab 3. Juli 2004) S. 110

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Wilhelm Weber

Regierungsangestellter i. R.

der am 18. Oktober 2004 im Alter von 64 Jahren verstorben ist. Herr Weber war von 1981 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1999 zunächst im Botendienst und zuletzt als Registrator tätig und hat sich durch gewissenhafte und pflichtbewusste Arbeit ausgezeichnet. Durch seinen Einsatz und seine Hilfsbereitschaft erfreute er sich bei Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen großer Wertschätzung.

Die Regierung wird Herrn Wilhelm Weber ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 20. Oktober 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Udo Fritzsche
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Abfallrecht

1. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn

Aufgrund des Art. 7 Abs. 1 und 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung zur Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn (Abfallwirtschaftssatzung) vom 23.12.2002, RABI Nr. 3/2003 Seite 10, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 2 Nr. 1. erhält folgenden Wortlaut:

„Müllsäcke in blauer Farbe mit 70 l Füllraum, die

- a) nur an Anschlusspflichtige, deren anschlusspflichtige Grundstücke außerhalb der geschlossenen Ortschaften und nicht unmittelbar an den Abfuhrwegen der Müllfahrzeuge, sowie
- b) nur an Anschlusspflichtige, deren anschlusspflichtige Grundstücke lediglich von einer Person bewohnt oder nur in Ferienzeiten und an Wochenenden zu Wohnzwecken genutzt werden, ausgegeben werden;“

2. § 15 Abs. 1 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Für jedes Grundstück muss mindestens eine Restmüllbehälterkapazität von 50 Litern in zwei Wochen, in den Fällen des § 14 Abs. 2 Nr. 1. a) 12 Stück Restmüllsäcke mit 70 l Füllraum pro Jahr und in den Fällen des § 14 Abs. 2 Nr. 1. b) 4 Stück Restmüllsäcke mit 70 l Füllraum pro Jahr zur Verfügung stehen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Eggenfelden, 4. Oktober 2004
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND ISAR-INN

Bruni Mayer
Landrätin
Verbandsvorsitzende

3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 5 Abs. 6 Nr. 1. b) der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 29.10.2002 (RABI Nr. 17/2002 Seite 128) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 13.07.2004 (RABI Nr. 12/2004 Seite 90) wird durch folgende Formulierung ersetzt:

„bei Anlieferung in den Müllumladestationen

Huldessen und Marklkofen

bis fünfzig Kilogramm Abfall: 16,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Eggenfelden, 4. Oktober 2004
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND ISAR-INN

Bruni Mayer
Landrätin
Verbandsvorsitzende

Kommunalverwaltung

**Verordnung
zur Änderung des Gebiets der
Gemeinde Kirchdorf i. Wald, Landkreis Regen, und der
Gemeinde Eppenschlag, Landkreis Freyung-Grafenau
Vom 29. Juli 2004, Nr. 230-1402.104-96**

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung und Art. 8 und 9 der Landkreisordnung erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung (230-1402.104-96):

§ 1

(1) In die Gemeinde Eppenschlag werden aus der Gemeinde Kirchdorf i. Wald die Flurstücke Nrn. 1774, 1775, 1776, 1777, 1778/1 und 1778/2 der Gemarkung Abtschlag mit einer Fläche von insgesamt 0,1911 ha umgegliedert.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Regen und Freyung-Grafenau geändert.

(3) ¹Das Umgliederungsgebiet ist in den Fortführungsnachweisen (Veränderungsnachweisen) Nr. 227, Gemarkung Abtschlag, des Vermessungsamts Zwiesel (Ausgliederung) und Nr. 406, Gemarkung Eppenschlag, des Vermessungsamts Freyung (Eingliederung) ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Landshut, 29. Juli 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Monika Weini
Regierungsvizepräsidentin

**Verordnung
zur Änderung des Gebiets
der Stadt Landshut
und der Gemeinde Tiefenbach, Landkreis Landshut
Vom 14. Oktober 2004, Nr. 230-1402.103-5**

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung und Art. 8 und 9 der Landkreisordnung erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung (230-1402.103-5):

§ 1

(1) In die Stadt Landshut werden aus der Gemeinde Tiefenbach die Flurstücke Nrn. 992, 668/4, 994/2, 668/2, 976/2, 976/14, 976/15, 976/16, 668/3 und 668/16 der Gemarkung Tiefenbach mit einer Fläche von insgesamt 39.026 m² umgegliedert.

(2) In die Gemeinde Tiefenbach werden aus der Stadt Landshut die Flurstücke Nrn. 565/2, 565/3, 565/4, 568, 566 und 567 der Gemarkung Achdorf mit einer Fläche von insgesamt 39.990 m² umgegliedert.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet des Landkreises Landshut geändert.

(4) ¹Das Umgliederungsgebiet ist im Veränderungsnachweis Nr. 810, Gemarkung Tiefenbach, des Vermessungsamts Landshut ausgewiesen. ²Der Veränderungsnachweis liegt beim genannten Vermessungsamt auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Landshut, 14. Oktober 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

**Zuwendungswesen;
Einreichung von Förderanträgen unmittelbar
bei der Bewilligungsbehörde**

Bekanntmachung vom 25. Oktober 2004, Nr. 230-1551.00-44

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen teilte mit Schreiben vom 24.08.2004 Nr. 62-FV 6700-025-36462/04 e.o. mit, dass zur Vereinfachung der Förderverfahren die Förderanträge von Kommunen künftig nicht mehr über die Rechtsaufsichtsbehörde, sondern unmittelbar bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden können. Die Rechtsaufsichtsbehörde soll nur noch durch Zusendung eines Abdrucks unterrichtet werden.

Nr. 3.1 Satz 1 VVK zu Art. 44 BayHO wird daher künftig durch folgende neue Sätze 1 bis 2 ersetzt:

„Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind unter Verwendung des Formblatts nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Rechtsaufsichtsbehörde ist gleichzeitig ein Abdruck des Antrags zu übermitteln, soweit diese nicht selbst Bewilligungsbehörde ist.“

Die Regelung wird im Zuge der nächsten Änderung in die veröffentlichten Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO aufgenommen. Die Muster 1a und 1b zu Art. 44 BayHO werden dabei entsprechend angepasst. Bis dahin soll im Vollzug des Zuwendungsrechts nach Maßgabe der vorstehenden Regelung verfahren werden. Dabei haben die Antragsteller im Zuwendungsantrag eine Erklärung abzugeben, dass der Rechtsaufsichtsbehörde – soweit diese nicht selbst Bewilligungsbehörde ist – ein Abdruck des Zuwendungsantrags übermittelt wurde.

Um Beachtung wird gebeten.

Landshut, 25. Oktober 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Südostbayerisches Städtetheater
für das Haushaltsjahr 2004**

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südostbayerisches Städtetheater folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	7.431.741 €
--	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	137.700 €
--	-----------

festgesetzt.

§ 2

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf beträgt 3.230.000 € Dieser ist auf die umlagepflichtigen Verbandsmitglieder umzulegen, und zwar auf

die Stadt Landshut	1.009.375 €
die Stadt Passau	1.009.375 €
den Bezirk Niederbayern	1.009.375 €
die Stadt Straubing	201.875 €

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

306.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 5

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2004 liegt in der Zeit vom 08.11.2004 bis 15.11.2004 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84028 Landshut, Ländtorplatz 2 - 5, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 23. September 2004
ZWECKVERBAND
SÜDOSTBAYERISCHES STÄDTETHEATER

Anton Jahrstorfer
Bezirkstagsvizepräsident
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils
für das Wirtschaftsjahr 2004**

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt. Er schließt ab

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	2.878.282,00 €
und in den Aufwendungen mit	2.882.283,00 €

Der Vermögensplan beinhaltet die Anlagenzugänge und die Tilgung der Darlehen	1.917.999,00 €
--	----------------

und die Finanzierung über empfangene Ertragszuschüsse von Darlehen	680.000,00 € 992.000,00 €
sowie die Eigenfinanzierung von	245.999,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 992.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 480.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

(1) Die erforderliche Genehmigung zu § 2 der Satzung wurde mit RS vom 27. September 2004 erteilt.

(2) Der Wirtschaftsplan 2004 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 KommZG in der Zeit vom 08.11.2004 bis 15.11.2004 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84174 Eching-Hofham, Am Wasserwerk 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Hofham, 5. Oktober 2004
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
ISAR-VILS

Brandlmeier
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes berufliche Schulen
Landshut (Stadt und Landkreis)
für das Haushaltsjahr 2004 (ab 3. Juli 2004)**

I.

Aufgrund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), der §§ 19 bis 22 der Verbandssatzung und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung, Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 (ab 3. Juli 2004) wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.776.404,00 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 41.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wurde nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Verbandsumlage nach § 21 der Verbandssatzung wird je Schulart wie folgt festgesetzt:

	Landkreis Landshut	Stadt Landshut
	Personal- und Sachkosten	Personal- und Sachkosten
Geschäftsstelle	32.355,00 €	32.355,00 €
BS I	370.455,00 €	238.701,00 €
BS II	165.265,00 €	198.568,00 €
IT-BFS	5.376,00 €	3.974,00 €
BOS	228.324,00 €	97.853,00 €
Gesamt:	801.775,00 €	571.451,00 €

(2) Der Investitionszuschuss beträgt für die Stadt Landshut und den Landkreis Landshut je:

	Landkreis Landshut	Stadt Landshut
	Investitionskostenzuschuss	Investitionskostenzuschuss
Geschäftsstelle	0,00 €	0,00 €
BS I	9.000,00 €	9.000,00 €
BS II	11.500,00 €	11.500,00 €
IT-BFS	0,00 €	0,00 €
BOS	0,00 €	0,00 €
Gesamt:	20.500,00 €	20.500,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 0,3 Mio. € festgesetzt.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (§ 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 3. Juli 2004 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan 2004 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG vom 08.11.2004 bis 15.11.2004 bei der Geschäftsstelle des Verbandes, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 19. Oktober 2004
ZWECKVERBAND
BERUFLICHE SCHULEN LANDSHUT
(STADT UND LANDKREIS)

Eppeneder
Verbandsvorsitzender
Landrat